

Verordnung

Inkrafttreten:

01.05.2006

vom 11. April 2006

zur Verlängerung der Verordnung über die Prämien der Sanima für die Versicherungsperiode 2005/06 und die Höchstschätzung der versicherten Tiergattungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 26 Abs. 6, 27 und 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2003 über die Nutztiersversicherung (NTVG);

gestützt auf die Ausführungsverordnung vom 3. November 2003 zum Gesetz über die Nutztiersversicherung;

gestützt auf die interkantonale Übereinkunft vom 13. September 1943 über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat);

gestützt auf die Stellungnahme der Verwaltungskommission der Nutztiersversicherungsanstalt (Sanima) vom 17. Februar 2006;

in Erwägung:

In Anbetracht der Rechnungsergebnisse der Sanima und aufgrund der Marktlage ist es gerechtfertigt, die Prämien für die Versicherungsperiode 2006/07 und die Höchstschätzung der versicherten Tiergattungen auf dem Stand des letzten Rechnungsjahres zu belassen.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 12. April 2005 über die Prämien der Sanima für die Versicherungsperiode 2005/06 und die Höchstschätzung der versicherten Tiergattungen (SGF 914.20.15) wird für die Versicherungsperiode 2006/07 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX